



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Akademiestr. 6-8
76133 Karlsruhe

Stuttgart 11.05.2011

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der EnBW wegen unerlaubten Betriebs von Anlagen o. a., Az. [REDACTED]

Anlagen:

1 Schreiben von Rechtsanwalt

vom 4. Mai 2011

1 Bund Akten des UVM sowie Betriebsvorschriften der EnKK mit Verzeichnis

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

wie bereits fermündlich angekündigt, kommen wir auf Ihr Schreiben vom 8. April 2010 zurück. Zunächst nehmen wir Bezug auf unsere E-Mail-Schreiben vom 18. und 19. April 2011, aus denen u.a. hervorgeht, dass der Sachverhalt inzwischen als meldepflichtiges Ereignis entsprechend der AtSMV nachgemeldet wurde.

Dies vorausgeschickt leiten wir Ihnen beiliegend die Stellungnahme der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), vertreten durch Herrn Rechtsanwalt vom 4. Mai 2011 zu. Mit der Stellungnahme wird der Sachverhalt beschrieben und ausführlich auf die Fragen des UVM (vgl. E-Mail-Schreiben des UVM vom 18.4.2011) eingegangen.

Gleichzeitig werden die einschlägigen Behördenakten des UVM sowie die in der Stellungnahme der EnKK zitierten wesentlichen Betriebsvorschriften in Kopie vorgelegt.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Den Unterlagen ist ein Verzeichnis vorangestellt.

Das UVM hat den Sachverhalt nochmals sorgfältig geprüft und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Sachverhaltsdarstellung der EnKK, soweit es das UVM zu beurteilen vermag, zutreffend bzw. plausibel und glaubhaft sind.

Nach Überzeugung des UVM wurde danach die Anlage KKP 2 nicht ohne die erforderliche Genehmigung bzw. nicht unter Verstoß gegen Vorschriften des Genehmigungsbescheides betrieben, soweit letztere Alternative überhaupt den Tatbestand des § 327 StGB zu erfüllen vermag.

Im Einzelnen nimmt das UVM zur Frage von möglichen Genehmigungsverstößen wie folgt Stellung:

- Die Änderungsmaßnahme war keine wesentliche Veränderung im Sinne von § 7 AtG und durfte daher ohne eine gesonderte atomrechtliche Genehmigung durchgeführt werden. Insoweit liegt kein Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung vor.
- Es stellt keinen Verstoß gegen die Genehmigung dar, dass Teile der Änderungsmaßnahme während des Leistungsbetriebes durchgeführt wurden.
- Ein Genehmigungsverstoß lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass während des Leistungsbetriebes Freischaltungen im Feuerlöschwassersystem erfolgt sind. Derartige Freischaltungen sind zulässig, wenn Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind und mit Behörde bzw. deren Gutachter abgestimmt werden.
- Ein Genehmigungsverstoß liegt auch nicht darin, dass die beiden Gebäudeabschlussarmaturen für einen Zeitraum von weniger als 12 Stunden versehentlich elektrisch unscharf geschaltet waren. Aufgrund einer ungünstigen Programmierung des angewendeten EDV-Programms ist es zu einer unbewussten und ungewollten Unscharfschaltung der Armaturen für einen Zeitraum von weniger als 12 Stunden gekommen. Über diesen Zeitraum waren die Armaturen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und insoweit in dem Zeitpunkt zu reparieren, in dem die versehentliche Unscharfschaltung festgestellt wurde. Es handelte sich daher um einen Reparaturfall, für den nach der Sicherheitspezifikation das 24-Stunden-Reparaturkriterium gilt. Diesem Kriterium unterliegen Ausfälle von Kom-

ponenten, die unter sicherheitstechnischen Aspekten während des laufenden Betriebes repariert werden dürfen, wenn dies innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraumes erfolgt.

- Ein Verstoß gegen die Betriebsgenehmigung ist auch nicht dadurch erfolgt, dass der Leistungsbetrieb fortgesetzt wurde, nachdem die Unscharfschaltung entdeckt und rückgängig gemacht worden war. Es war nach dem Betriebshandbuch zulässig, den Leistungsbetrieb fortzusetzen, da die unscharf geschalteten Armaturen innerhalb der vorgegebenen 24-Stunden-Frist wieder scharf geschaltet wurden, nachdem der Irrtum bemerkt worden war.
- Sonstige Anhaltspunkte für einen Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung sind dem UVM nicht ersichtlich.

Das UVM steht jederzeit für weitere Nachfragen oder sonstige Unterstützung im Ermittlungsverfahren zur Verfügung. Ansprechpartner ist der für die Überwachung der Kernkraftwerke Philippsburg zuständige Referatsleiter, Herr Ministerialrat

Mit freundlichen Grüßen

Unterlagen zum Schreiben von Dolde Mayen Partner vom 4. Mai 2011

Anmerkungen:

Im Schreiben von Dolde Mayen Partner vom 4. Mai 2011 wird auf Seite 2, letzter Absatz ausgeführt: „Die TÜV Süd Energietechnik GmbH legte mit Schreiben vom 10.08.2008 ihre Stellungnahme zur ...“.

Es handelt sich um das TÜV-Schreiben vom 10.09.2008 mit der Stellungnahme vom 27.08.2008 (als Unterlage 2 beigefügt).

Die Unterlagen 9 bis 11 sind Kopien aus dem Betriebsreglement des KKP 2 und zwar in der im Mai 2009 gültigen Fassung. Da das Betriebsreglement einen kontinuierlichen Überarbeitungsprozess unterliegt haben sich die Unterlagen 10 und 11 inzwischen geändert. Die beigefügten Kopien sind deshalb als „Ungültig“ markiert.

Unterlagen:

1. EnBW-Schreiben vom 08.09.2004 mit Änderungsanzeige 56/04
2. TÜV-Schreiben vom 11.09.2008 mit Stellungnahme vom 27.08.2008
3. UM-Schreiben vom 08.10.2008
4. EnBW-Schreiben vom 16.12.2008 mit Änderungsanzeige 56/04 Revision 4
5. TÜV-Schreiben vom 26.01.2009 mit Stellungnahme vom 14.01.2009
6. UM-Schreiben vom 28.01.2009
7. EnBW-Schreiben vom 08.06.2009
8. TÜV-Schreiben vom 12.08.2009 mit Stellungnahme vom 07.08.2009

9. BHB Teil 2 Kapitel 1.1 „Auflagen und Bedingungen zum Betrieb der Anlage“
10. BHB Teil 2 Kapitel 1.3 „Auflagen und Bedingungen zum Leistungsbetrieb der Anlage“
11. BHB KKP 2 Teil 1 Kapitel 3 „Instandhaltungsordnung“